

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberamtskreises.

Nr. 70.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 5. Juni

1916.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten:

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —,

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Frhr. von Stein.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juni 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;

2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnkonserven;

3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;

4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;

5. Käse;

6. Schokoladen, Schokoladen- und Kakaoölpulver aller Art, Zwieback und Kekse.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;

2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;

3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschl. Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugelegte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichtes die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;

4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3.

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verfündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6.

Zu widerhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Frhr. von Stein.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juni 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

... die blätter erschienenen Konferenzberichte des Vereins, insbesondere der letzte Bericht, vom Mäßigkeitsverlag des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin W. 15, bezogen werden können.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Seifenverbrauch in Krankenanstalten.

Der Bezug von Seife durch Krankenanstalten ist nach folgenden Grundsätzen geregelt: a) Wäschereibetriebe der Krankenanstalten: Der Wäschereibetrieb der Krankenanstalten ist als technischer Betrieb zu betrachten und wird durch Erteilung von Ausweisen in die Lage versetzt, Seife einzukaufen. Sofern im Wäschereibetrieb weniger als 10 Personen beschäftigt sind, ist der Ausweis durch Vermittelung der zuständigen Ortsbehörde zu beschaffen. Sind im Wäschereibetrieb mehr als 10 Personen beschäftigt, so ist ein monatlich zu stellender Antrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Abteilung Seifenkontrolle, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a, zu richten, der für das monatlich zu beziehende Seifenquantum einen Seifenbezugschein ausstellt. Zu Scheuerzwecken ist der Verbrauch von Seife und seifenhaltigen Waschmitteln ausgeschlossen; b) Seifenverbrauch der Ärzte, Hebammen und Pflegepersonen: Der Seifenbezug für den gewöhnlichen Verbrauch der oben genannten Personen auf Bezugsschein ist nicht zulässig. Die genannten Personen haben ihren Seifenbedarf selbst zu beschaffen, und zwar gegen Vorlegung der Brotkarte. Gegen entsprechenden Ausweis des Kommunalverbandes, der bei der Ortsbehörde zu beantragen ist, wird denselben auf Brotkarte das gesetzlich vorgesehene Zusatzquantum an Feinseife (d. h. das doppelte Quantum der einer Person zustehenden Seife) verabsolgt; c) Seifenbezug der Patienten: Diese sind mit Seife ebenfalls nur auf Grund der Brotkarte zu versorgen. Falls die Betreffenden nicht über Brotkarten verfügen, ist der Bezug auf Grund des nach § 2 der Bundesratsverordnung von der zuständigen Behörde zu erteilenden Ausweises zu bewirken. Es wird erforderlich sein, daß auch diejenigen Seifenmengen, welche zu therapeutischer Verwendung dienen, von dem auf Brotkarte zu erhaltenden Quantum entnommen werden; d) Seifenverbrauch für spezielle Zwecke: Sofern ein Seifenverbrauch für spezielle Zwecke stattfindet, z. B. zur Reinigung empfindlicher Gegenstände, die dem ärztlichen Gebrauch dienen, kann auf besonders begründeten Antrag an den Kriegsausschuß Abteilung Seifenkontrolle, der Bezug der hierfür erforderlichen Seifenmenge auf Bezugsschein vom Kriegsausschuß gestattet werden. Es ist darauf zu achten, daß die äußerste Sparsamkeit im Gebrauche von Seife beobachtet wird, und daß in jedem Falle, in welchem Seife durch ein fettfreies Ersatzmittel ersetzt werden kann, ein solches zur Anwendung kommt.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. Mai ds. Js. — Kreisblatt 67 — ersuche ich die Ortsbehörden bei der Einreichung von Anträgen auf Seifenbezugscheine nach den mitgeteilten Grundsätzen zu verfahren und unbegründete Anträge unter entsprechender Belehrung der Antragsteller zurückzuweisen.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Mai 1916.

Es ist bereits früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß alle Zurückstellungs-, Versekungs- und Beurlaubungs-gesuche durch das zuständige Bürgermeisterrat

... die blätter erschienenen Konferenzberichte des Vereins, insbesondere der letzte Bericht, vom Mäßigkeitsverlag des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin W. 15, bezogen werden können.

Aus diesen Gründen wird wiederholt ersucht, sämtliche Gesuche beim zuständigen Bürgermeisterrat abzugeben.

Es ist dringend notwendig, daß die Gesuchsteller ihren Namen und Wohnsitz deutlich bezeichnen und bei eingestellten Leuten den Truppenteil richtig angeben. Bei Gesuchen um Zurückstellung noch nicht Eingestellter ist Geburtsdatum und Militärverhältnis. (Unausgebildeter Landsturm, ehemaliger dauernd Untauglicher, gedient von ... bis ... usw.) genau anzugeben.

Die Erinnerung von Gesuchen, oder die Einrichtung eines zweiten Gesuches, bevor über das erste entschieden ist, ist in den meisten Fällen zwecklos und kann nicht empfohlen werden. Alle Gesuche werden als Eilsachen behandelt, verlangen aber zur Erledigung, da alle in Betracht kommenden Behörden gehört werden müssen, eine bestimmte Zeit.

Endlich ist, wenn mehrere Leute reklamiert werden sollen, nicht für jeden besonders, sondern für alle zusammen ein Gesuch einzureichen, diesem Gesuche sind dann aber nach Truppenteilen oder Bezirkskommandos getrennte Listen beizufügen.

Bei Gesuchen um weitere Zurückstellung oder Beurlaubung ist Datum und Nummer der ersten Zurückstellungsverfügung und die Behörde, die dieselbe erteilt hat, anzugeben, wenn der Bescheid selbst nicht beigelegt wird.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die eingehenden Gesuche in vorstehendem Sinne nachzuprüfen und über die Notwendigkeit und Dringlichkeit ein ausführliches Gutachten zu erstatten.

Dabei ist zu beachten, daß für alle Entscheidungen in erster Linie die Sicherung des Heeresersatzes ausschlaggebend ist. Es muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Personen nur in den allerdringenden Fällen ausgesprochen werden kann, und daß auch solche Leute bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, nur dann zurückgestellt werden können, wenn das öffentliche und volkswirtschaftliche Interesse wesentlich höher ist, wie die militärische Verwendungsfähigkeit des Reklamierten.

An Stelle weiterer Ausführung wird auf das Ihnen in den nächsten Tagen zugehende Merkblatt, das den weiteren Kreisen zugänglich zu machen ist, hingewiesen.

Uebrigens: ist der Inhalt vorstehender Bekanntmachung des öfteren in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juni 1916.

Die vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 25. Mai 1916 erlassene Ausführungsanweisung zur

Verordnung über den Verkehr mit Fleischwaren

von 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 397) bestimmt:

Zu § 1.

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:

- a.) Fleischkonserven,
- b.) Räucherwaren von Fleisch
- c.) Dauerwürste aller Art,
- d.) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3.

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehaltenlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident,
in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in
Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Indem ich auf meine Bekanntmachung vom 25. Mai
1916 (Kreisblatt Nr. 66) Bezug nehme, ersuche ich die
Ortsbehörden um sofortige Veröffentlichung und um Ueber-
wachung der Ausführung der Anmeldung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. von Bernus.

und Hottelbuchungen, sondern auch auf militärische Schloß-
lager) erstrecken. Als Gefangenenlager gelten auch die an
einer Arbeitsstelle verwendeten Gefangenentoumandos von
100 Mann und darüber.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Anordnung bei
Aufstellung der z u m 5. j e d e n M o n a t s
hierher einzureichenden Nachweisung durch Einschaltung einer
entsprechenden Spalte (d) des in meinem Schreiben vom
15. April ds. Js. R. A. 3721 mitgeteilten Formulars ge-
nau zu beachten und den Vorlagetermin pünktlich einzuhal-
ten. Die Angabe des Lebendgewichts der geschlachteten Tiere
darf in keinem Falle fehlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. von Bernus.

Das Abmähen des Heugrases

in der Gemarkung Homburg ist für dieses Jahr auf Grund des Art. 19 der Wiesen-Poli-
zeiverordnung wie folgt festgesetzt worden:

1. für den Mählgrund, Seifenwiesen, Hasensprung, Taufsteinwiesen, Kirchhofswiesen
und Dornbachwiesen auf den **6. Juni**,
2. für die Längen- und Lorbachwiesen, Neuwegswiesen, Bögenmühlwiesen, Schmid-
wiesen und Würzgarten auf den **6. Juni**,
3. für die Rappenwiesen, Heuchelbachwiesen und Röderwiesen auf den **6. Juni**.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung auf Grund der vorbezeichneten Wiesen-
polizeiverordnung.

Ausgenommen sind nur die Braumannswiesen und solche Wiesen, welche an einem
Abfuhrwege liegen.

Bad Homburg v. d. G., den 5. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Wiesenvorstandes:
F e i g e n.

Reichsbuchwoche betreffend

wird darauf aufmerksam gemacht, daß von einer **Haussammlung**
Abstand genommen ist. Gütige Spender für Feld- und Lazarettbüchereien
werden gebeten ihre Bücher im Kreishaus bei Herrn Verwalter R i t z,
Louisenstraße 88/90 abzugeben.

Adressen der Spender mit Ort und Straße können in den Büchern
verzeichnet werden und vermitteln auf diese Art den Verkehr mit unseren
Feldgrauen.

Annahmeschluß 8. Juni 1916.

Kriegsfürsorge des Vaterl. Frauen-Vereins und des
Zweigvereins vom Roten Kreuz.

Schleiferei

nach Solinger Art. Alle Arten Messer, Sche-
ren etc. werden unter Garantie für fachmän-
nische Behandlung geschärft. Mäßige Preise.

A. von Goutta :: Haingasse 17.
Mechanische Werkstätte.

Moderne 6-Zimmer- Wohnung

mit Gartenanteil in meiner Villa Frankfurter
Landstraße 80 zu vermieten.
Näheres Chr. Lanz, Bauunternehmer.

Schöne gr. 2-Zimmerwohnung,

in Querbau mit Vorplatz und sonst. Zube-
hör an ruhige Leute — Mk. 25.— monat-
lich — zu vermieten.

Gg. Reinhard, Louisenstr. 381

Eine schöne

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses
Ferdinandstraße 42 ist für 1. Juli d. Js.
zu vermieten. Näheres beliebe man Louisen-
straße 107 p. zu erfragen.

Zwei schöne

möblierte Zimmer

mit und ohne Küche, sowie auch einzelne Zim-
mer mit elektrischem Licht, Gas, Wasser so-
fort billig abzugeben Dorotheenstraße 7.

7 Zimmer- und 4 Zimmerwohnung

mit Zentralheizung gegenüber dem Schloß-
garten zu vermieten.

Näheres Böwengasse 7. I. St.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Festgottesdienst.

Mittwoch, den 7. und Donnerstag, 8. Juni

Vorabend 9¹/₄

Morgens 8¹/₄ Uhr.

Nachmittags 4 Uhr

Abends 10¹/₂ Uhr

Fleischversorgung.

Die gestern zur Ausgabe gelangten neuen Lebensmittelkarten sind dem Fleischer vorzulegen, zwecks Berichtigung des Kundenbuches hinsichtlich der neuen Personenzahl um die Lebensmittelkarte mit der Nr. des Kundenbuches und den Namen des Fleischers zu versehen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 5. Juni 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Öffentlicher Verkauf von Schinken und Cassler Rippenspeer.

Mittwoch, den 7. Juni, vormittags 8—12 und nachmittags von 3 Uhr ab

im August Seid'schen Laden Haingasse 1 obenbenannte geräucherte Fleischwaren zum Verkauf gebracht und zwar

von 8—9 Uhr	die Nummern	1—250
" 9—10 "	" "	251—500
" 10—11 "	" "	501—750
" 11—12 "	" "	751—1000
" 3—4 "	" "	1001—1250
" 4—5 "	" "	1251—1500
" 5—6 "	" "	1501—Schluß.

Die Nummerierung der Lebensmittel-Bezugskarten erfolgt Dienstag 6. Juni von 8—12 und 3—6 im Stadtverordnetenversammlungssaal.

Am Mittwoch ist zur Vornahme von Reparaturen der städt. Laden der Ludwigstraße geschlossen.

Der Magistrat.
Lebensmittel-Versorgung.

Dreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker für dauernde Beschäftigung bei guten Löhnen gesucht. Bei Bewerbungen bitten wir Alter und Militärverhältnis anzugeben.

Malorenfabrik Oberursel A. G., Oberursel bei Frankfurt a. M.

Frachtbriefe auch mit Firmaeindruck liefert billigst die Kreisblatt-Druckerei.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

**Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks
Wiesbaden.**

Landesbankstelle Bad Homburg, nur Kisseleffstrasse 1b

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Fernsprecher Nr. 469.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank.
Annahme von Spareinlagen.
Annahme von Gelddepositen.
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten.
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offener Depots).
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation.
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände.
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Lombard-Darlehen).
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse).
Uebnahme von Kauf- und Gütersteigergeldern.
Kredite in laufender Rechnung.

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Grosse Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von Mk. 2000.— an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung).

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

Versicherung über Summen bis zu Mk. 2000 einschl. ohne ärztliche Untersuchung, wie Sterbegeld-, Altersversorgungs-, Militärdienstkosten-, Aussteuer- und Kinderversicherung.

Hypothekenversicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Vaterlandsdank

sammelt zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und **bittet herzlich**

um Entlieferung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen Schmuck aller Art, Uhren, Dosen, Münzen goldener Zahnerfatz und Bruchstücke aller Art bei ihren Sammelstellen. Postsendungen nehmen auch an die Haupt-Geschäftsstelle Berlin SW. 11, im Agl. Kunst-Gewerbe-Museum, und Geschäftsstelle in Krefeld, Ostwald 56. Jeder Spender erhält gegen eine Gebühr von 50 Pfg. Anspruch auf einen Erinnerungsring aus nichtrostendem Eisen.